

3. Aug. 1966

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 13 München, den 29. Juli 1966

Datum	Inhalt	Seite
22. 6. 1966	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG —)	237
26. 7. 1966	Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm	241
26. 7. 1966	Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Fleischbeschauengesetz	241
26. 7. 1966	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Berufsvertretungen und über die Berufsgewerkschaften der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker	242
19. 7. 1966	Verordnung über die Errichtung einer Hochschule für Fernsehen und Film in München	242
28. 6. 1966	Gebührenordnung des Bayerischen Geologischen Landesamtes	242
18. 7. 1966	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen	244

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG —)

Vom 22. Juni 1966

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) und des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau vom 13. April 1966 (GVBl. S. 148) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) in der ab 1. Januar 1966 geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 22. Juni 1966

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. P ö h n e r, Staatsminister

Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1966

Art. 1

(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und den Landkreisen im Rahmen der verbundenen Steuerwirtschaft in jedem Rechnungsjahr (Finanzausgleichsjahr) einen Anteil von 15,5 v. H. (Anteilmasse) an dem dem Staat im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres verbliebenen Ist-Aufkommen an Einkommen- und Körperschaftsteuer und an Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich (Verbundmasse).

(2) Der Anteilmasse sind die Schlüsselmasse, die Kopfbeträge bei den Finanzausweisungen, die Polizeikostenzuschüsse, die Zuschüsse für die gemeindlichen Gesundheitsämter und Chemischen Untersuchungsanstalten, die Zuschüsse für den Betrieb von Schulomnibussen, die Bedarfszuweisungen sowie die Zuschüsse zur Trümmerbeseitigung (Verbundleistungen) zu entnehmen. Für die Schlüsselmasse stehen 12,5 v. H., für die übrigen Verbundleistungen 3 v. H. der Verbundmasse zur Verfügung. Soweit sich die Höhe der einzelnen übrigen Verbundleistungen nicht aus diesem Gesetz ergibt, sind die Willigungen im Staatshaushaltsplan maßgebend.

(3) Die Schlüsselmasse wird über die Schlüsselzuweisungen dergestalt an die Gemeinden und Landkreise verteilt, daß die Gemeinden 64 v. H. und die Landkreise 36 v. H. der Schlüsselmasse erhalten. Die

Schlüsselzuweisungen werden nach einem Schlüssel berechnet, der für jedes Rechnungsjahr aufgestellt wird; sie werden in vierteljährlichen Teilbeträgen verteilt.

Art. 2

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jeder Gemeinde wird von der durchschnittlichen Ausgabebelastung und der eigenen Steuerkraft ausgegangen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch den Kinderreichtum der Bevölkerung, den hohen Anteil der Unselbständigen an der Einwohnerzahl, die Lage in den leistungsschwächeren Grenzbezirken des Landes und den Bevölkerungszuwachs verursacht wird.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird in der Weise gefunden, daß von einer in Deutscher Mark ausgedrückten Meßzahl, in der die in Absatz 1 genannten Tatsachen berücksichtigt werden (Ausgangsmesszahl), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmesszahl). Ist die Ausgangsmesszahl größer als die Steuerkraftmesszahl, so erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung.

(3) Die Ausgangsmesszahl wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. Der Grundbetrag wird für jedes Rechnungsjahr so festgesetzt, daß der als Gemeindegemeinschaft (Art. 1) zur Verfügung stehende Betrag aufgebraucht wird.

Art. 3

(1) Die Ausgangsmesszahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit dem nach Art. 2 Abs. 3 festgesetzten Grundbetrag vervielfältigt werden; hierbei werden für die Ermittlung der Ausgangsmesszahl und des Hauptansatzes nach Ziff. 1, jedoch nicht der für die Ansätze nach Ziff. 2 bis 4 maßgebenden Einwohnerzahl, diejenigen Personen mit weiterem Wohnsitz in der Gemeinde, die in einer anderen Gemeinde zur Wohnbevölkerung gehören, der Einwohnerzahl der Gemeinde zugerechnet:

1. Ein Hauptansatz nach der Gemeindegröße

Der Hauptansatz beträgt für eine Gemeinde mit nicht mehr als

3 000 Einwohnern	100 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 10 000 Einwohnern	110 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 25 000 Einwohnern	125 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 50 000 Einwohnern	135 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 100 000 Einwohnern	140 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 250 000 Einwohnern	145 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 500 000 Einwohnern	150 v. H. der Einwohnerzahl,
bei Gemeinden mit mehr als 500 000 Einwohnern beträgt der Hauptansatz	150 v. H. zuzüglich 1 v. H. für je weitere 100 000 Einwohner.

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge.

2. Ein Ansatz nach der Zusammensetzung der Bevölkerung

- a) Der Ansatz wird gewährt, wenn die Zahl der Kinder unter 14 Jahren in einer Gemeinde mit nicht mehr
- | | |
|------------------------|-----------|
| als 2 000 Einwohnern | 26 v. H., |
| mit 5 000 Einwohnern | 25 v. H., |
| mit 10 000 Einwohnern | 24 v. H., |
| mit 25 000 Einwohnern | 23 v. H., |
| mit 50 000 Einwohnern | 22 v. H., |
| mit 100 000 Einwohnern | 20 v. H. |
- der Einwohnerzahl übersteigt. Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Hundertsätze; der Hundertsatz wird auf volle 0,1 v. H. abgerundet. Ist in einer Gemeinde der Hundertsatz der Kinder größer, so werden für jede volle 0,1 vom Hundert des Unterschieds vier Tausendstel des Hauptansatzes gewährt, soweit er 30 vom Hundert übersteigt.
- b) Für Gemeinden mit mehr als 3 000 Einwohnern tritt an die Stelle dieses Ansatzes nach der Kinderzahl ein Ansatz nach der unselbständigen Bevölkerung, wenn sich für ihn ein höherer Betrag ergibt. Ist der Hundertsatz der unselbständigen Bevölkerung in der Gemeinde größer als 30, so werden für je volle 0,5 vom Hundert des Unterschieds drei Tausendstel des Hauptansatzes diesem hinzugesetzt. Als unselbständige Bevölkerung gelten die Arbeitnehmer, die nicht Gehaltsempfänger sind, und ihre Familienangehörigen ohne Hauptberuf.

3. Ein Grenzlandansatz

Bei den kreisfreien Gemeinden, die in den Regierungsbezirken Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken und Unterfranken nicht weiter als 60 km von der Grenze der Bundesrepublik entfernt sind und deren Steuerkraftmeßzahl je Einwohner unter dem Landesdurchschnitt der kreisfreien Gemeinden liegt, wird der Hauptansatz um ein Zehntel erhöht.

4. Ein Ansatz für den Bevölkerungszuwachs

Den Gemeinden, deren Einwohnerzahl gegenüber 1939 gestiegen ist, wird ein Ansatz in der Form gewährt, daß der Hauptansatz um ein Viertel des Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses, jedoch höchstens um 25 v. H. des Hauptansatzes erhöht wird. An die Stelle der Einwohnerzahl des Jahres 1939 tritt diejenige des Jahres 1946, wenn sich dadurch ein höherer Bevölkerungszuwachs ergibt.

(2) Gemeinden, deren Steuerkraftmeßzahl je Einwohner unter 65 v. H. des mit dem Hundertsatz ihres Hauptansatzes angesetzten Landesdurchschnitts bleibt, erhalten zur stärkeren Auffüllung ihrer unterdurchschnittlichen Steuerkraft 40 v. H. des Unterschieds als Sonderschlüsselzuweisung.

Art. 4

Die Steuerkraftmeßzahl (Art. 2 Abs. 2) ist die Realsteuerkraftzahl, die nach Art. 23 ermittelt wird.

Art. 5

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jedes Landkreises wird eine Ausgangsmeßzahl einer Umlagekraftmeßzahl gegenübergestellt. Dabei wird der Mehrbelastung des Landkreises Rechnung getragen, die sich aus einer hohen Zahl kleiner Gemeinden, aus der Grenzlage und aus dem Bevölkerungszuwachs ergibt.

(2) Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit einem Grundbetrag vervielfältigt werden:

1. Ein Hauptansatz

Er beträgt für eine Gemeinde des Landkreises

mit 1— 1 000 Einw.	120 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 1 001— 2 000 Einw.	115 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 2 001— 5 000 Einw.	105 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 5 001— 10 000 Einw.	95 v. H. der Einwohnerzahl,
mit mehr als 10 000 Einw.	90 v. H. der Einwohnerzahl.

2. Ein Grenzlandansatz

Bei den Landkreisen der Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken und Unterfranken, die mit mehr als zwei Dritteln ihres Gebiets innerhalb eines 40 km breiten Gebietsstreifens entlang der Grenze der Bundesrepublik gelegen sind und deren Umlagekraftmeßzahl je Einwohner unter dem Landesdurchschnitt liegt, wird der Hauptansatz um ein Zehntel erhöht. Das gleiche gilt für die Landkreise im Regierungsbezirk Niederbayern, soweit sie ganz oder teilweise nördlich der Donau gelegen sind, und für den oberbayerischen Landkreis Laufen.

3. Ein Ansatz für den Bevölkerungszuwachs

Dieser Ansatz wird in der Form gewährt, daß der Hauptansatz um ein Viertel des Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses gegenüber 1939 erhöht wird, jedoch höchstens um 25 v. H. des Hauptansatzes.

(3) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 50 v. H. der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3).

(4) Jeder Landkreis erhält als Schlüsselzuweisung die Hälfte des Betrages, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt.

(5) Art. 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Landkreise, deren Umlagekraftmeßzahl je Einwohner unter 110 v. H. des Landesdurchschnitts bleibt, erhalten zur stärkeren Auffüllung ihrer Umlagekraft die Hälfte des Unterschieds als Sonderschlüsselzuweisung.

Art. 6

(1) Der Schlüssel für das Rechnungsjahr wird durch das Statistische Landesamt errechnet.

(2) Stellen sich nach der Berechnung der Schlüsselzuweisungen erhebliche Unrichtigkeiten heraus, so wird der Ausgleich bei der Berechnung des Schlüssels für das nächste Rechnungsjahr vorgenommen. In Fällen von schwerwiegender Bedeutung kann die Schlüsselzuweisung mit Genehmigung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen mit Wirkung für das laufende Rechnungsjahr berichtigt werden.

Art. 7

Die Gemeinden und die Landkreise erhalten Finanzzuweisungen als Ersatz des Verwaltungsaufwands für die Aufgaben des jeweils übertragenen Wirkungskreises, die Landkreise auch als Ersatz des Verwaltungsaufwands für die Staatsbehörde Landratsamt (Art. 53 Abs. 2 der Landkreisordnung).

Als Finanzzuweisungen werden gewährt:

a) Den Landkreisen das volle Aufkommen der vom Landratsamt als Staatsbehörde festgesetzten Kosten (Gebühren und Auslagen) für das Rechnungsjahr.

b) Zuschüsse in Höhe von 5,40 DM je Einwohner und Rechnungsjahr an die Landkreise.

Von diesen Zuschüssen erhalten die kreisangehörigen Gemeinden Anteilsbeträge, die sich nach der Größe der einzelnen Gemeinden wie folgt bemessen:

für jeden Einwohner	
bis zu 1 000 Einwohnern	2,05 DM
für weitere 1 000 Einwohner	2,25 DM
für weitere 2 000 Einwohner	2,55 DM
für weitere 4 000 Einwohner	3,05 DM
für weitere 8 000 Einwohner	3,60 DM
über 16 000 Einwohner	4,25 DM.

Den Landkreisen wird ein durchschnittlicher Betrag von 2,80 DM je Einwohner einer Gemeinde und Rechnungsjahr garantiert; falls einem Land-

kreis für eine Gemeinde ein geringerer Betrag verbliebe, wird dieser bis zur garantierten Höhe aufgefüllt.

c) Den kreisfreien Gemeinden Zuschüsse je Einwohner und Rechnungsjahr, die sich nach der Größe der einzelnen Gemeinden wie folgt bemessen:

für jeden Einwohner	
bis zu 12 500 Einwohnern	5,20 DM
für weitere 12 500 Einwohner	5,50 DM
für weitere 25 000 Einwohner	5,65 DM
für weitere 50 000 Einwohner	5,80 DM
über 100 000 Einwohner	5,95 DM.

Art. 8

(1) Der Staat stellt den Gemeinden das Aufkommen an Grunderwerbsteuer zur Verfügung. Die Mittel fließen den Gemeinden — für Grundstücke in gemeindefreien Gebieten den Landkreisen — nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens zu.

(2) Das Recht der kreisfreien Städte und Landkreise, Zuschläge zur Grunderwerbsteuer nach Art. 1 des Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlages zur Grunderwerbsteuer vom 28. Oktober 1952 (BayBS III S. 437) zu erheben, bleibt von Absatz 1 dieser Bestimmung unberührt.

(3) Durch Rechtsverordnung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern kann insbesondere bestimmt werden, wie eine Aufteilung vorzunehmen ist, wenn sich ein (einheitlicher) Erwerbsvorgang auf das Gebiet von mehreren Gemeinden oder von Gemeinden und gemeindefreien Gebieten erstreckt, und bis zu welchem Grundstückswert in solchen Fällen eine Aufteilung unterbleibt.

Art. 9

(1) Die kreisfreien Gemeinden, die Träger eines Gesundheitsamtes sind, erhalten jährlich einen nach der Einwohnerzahl bemessenen Zuschuß. Der Zuschuß wird vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festgesetzt.

(2) Absatz 1 gilt für die kreisfreien Gemeinden, die Träger einer Chemischen Untersuchungsanstalt sind, in bezug auf diese Anstalt entsprechend.

Art. 10

Der Staat gewährt nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuschüsse und Darlehen zum Bau von Schulen, Krankenhäusern und sonstigen lebenswichtigen öffentlichen Einrichtungen.

Art. 11

(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarfszuweisungen in Form von Zuschüssen und rückzahlbaren Überbrückungsbeträgen nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt.

(2) Die Mittel für Bedarfszuweisungen sind dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Einzelfall Rechnung zu tragen. Bedarfszuweisungen können auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen ergeben.

(3) Die Bedarfszuweisungen werden vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern auf Grund gutachterlicher Vorschläge eines aus Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbände gebildeten Ausschusses angewiesen. Das Staatsministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern den Regierungen für Bedarfszuweisungen vorgesehene Mittel zur Bewilligung an kreisangehörige Gemeinden zuteilen; die Regierungen entscheiden bei der Bewilligung auf Grund gutachterlicher Vorschläge des zuständigen Landratsamtes und eines bei ihnen aus

Vertretern der Gemeinden und Landkreise gebildeten Ausschusses.

Art. 12

(1) Die Gemeinden erhalten für jeden im Rahmen der notwendigen Polizeistärke beschäftigten Polizeivollzugsbeamten einen jährlichen Zuschuß.

Dieser beträgt für die Gemeinden	
bis zu 20 000 Einwohnern	5 300 DM
mit mehr als 20 000—75 000 Einwohnern	5 600 DM
mit mehr als 75 000—200 000 Einwohnern	5 900 DM
mit mehr als 200 000 Einwohnern	6 100 DM.

(2) Wird das Endgrundgehalt eines Polizeivollzugsbeamten der Besoldungsgruppe A 7 linear angehoben, so erhöhen sich die Zuschüsse nach Absatz 1 im darauffolgenden Finanzausgleichsjahr um den gleichen Vomhundertsatz.

Art. 13

(1) Der Staat stellt das Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer für den kommunalen Straßenbau zur Verfügung. Die Mittel dienen zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung von Kreisstraßen und Gemeindestraßen sowie von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen, soweit die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten den Gemeinden obliegt. Sie dürfen auch für den Bau von Einrichtungen nach § 4 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) verwendet werden.

(2) Die zur Verfügung gestellte Finanzmasse besteht in jedem Rechnungsjahr aus dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Kalenderjahres bis zum 30. September des vorhergehenden Kalenderjahres angefallen ist. Sie wird nach den Art. 13a bis 13c aufgeteilt.

Art. 13 a

(1) Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen sind, erhalten 70 v.H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(2) Gemeinden der Größengruppe von Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Staatsstraßen sind, erhalten, soweit sie nicht unter Abs. 1 fallen, 50 v.H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(3) Gemeinden, die am 30. Juni des vorvorhergehenden Kalenderjahres mehr als 5 000 Einwohner hatten, erhalten, sofern sie nicht unter Absatz 1 oder Absatz 2 fallen, 30 v.H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(4) Diejenigen Mittel, die nach Absatz 1 und Absatz 2 den Gemeinden zufließen, sollen in erster Linie für den Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen und Staatsstraßen eingesetzt werden.

Art. 13 b

(1) Die Landkreise erhalten zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung ihrer Kreisstraßen Zuschüsse, die sich nach der Länge ihres jeweiligen Kreisstraßennetzes zu Beginn des laufenden Rechnungsjahres bemessen; der auf den (vollen) Kilometer entfallende Zuschuß beträgt 6 500 DM. Die Landkreise können aus den ihnen zufließenden Mitteln Zuschüsse für Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden gewähren.

(2) Die kreisangehörigen Gemeinden mit nicht mehr als 5 000 Einwohnern erhalten nach Maßgabe der Bestandsverzeichnisse Zuschüsse in Höhe von 500 DM je (vollen) Kilometer für ihre Gemeindestraßen; die Zuschüsse sind in erster Linie für die Straßenunterhaltung bestimmt. Des weiteren wird für diese Gemeinden eine Zuschußmasse gebildet, die zur Finanzierung des Baues oder Ausbaues der Gemeindestraßen bestimmt ist, in erster Linie der Gemeindeverbindungsstraßen, die im Ausbauplan für die bayerischen Gemeindeverbindungsstraßen

(„Graues Netz“) enthalten sind. Obliegt die Straßenbaulast für eine Straße des „Grauen Netzes“ ausnahmsweise einem anderen Träger als einer Gemeinde, so kann auch dieser Zuschüsse erhalten. Die Verteilung der Zuschüsse obliegt den Landratsämtern als Staatsbehörden; diese gewähren auf Antrag gezielte Zuschüsse für bestimmte Baumaßnahmen. Zur Verteilung haben die Landratsämter einen beratenden Ausschuß aus Bürgermeistern der kreisangehörigen Gemeinden mit nicht mehr als 5 000 Einwohnern zu hören.

Art. 13 c

Von den nach Art. 13 a und 13 b zur Verfügung gestellten Teilmassen werden 10 v. H. zugunsten einer Ausgleichsmasse einbehalten; in demselben Maße mindern sich die den Quoten in Art. 13 a entsprechenden Beträge. Diese Masse dient dem Ausgleich besonderer Belastungen und der Minderung von Härten.

Art. 14

(1) Durch Rechtsverordnung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern kann insbesondere noch bestimmt werden:

1. für welche mit dem Straßenbau zusammenhängenden Aufwendungen Mittel aus der Kraftfahrzeugsteuer innerhalb der Zweckbindung noch verwendet werden dürfen;
2. in welcher Weise mit Mitteln aus der Kraftfahrzeugsteuer Schulden getilgt und Rücklagen gebildet werden können;
3. wie der beratende Ausschuß nach Art. 13 b Abs. 2 gebildet wird, von welchen Voraussetzungen die Gewährung von Zuschüssen nach Satz 3 und 4 dieser Bestimmung abhängt und wie die Verteilung der Mittel nach Art. 13 c im einzelnen erfolgt;
4. in welcher Weise die Verwendung der Mittel nachzuweisen ist und wie nicht zweckentsprechend oder nicht rechtzeitig verwendete Mittel zu behandeln sind.

(2) Ferner kann durch Rechtsverordnung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen bestimmt werden, welche technischen Voraussetzungen Straßen, für deren Bau oder Ausbau Mittel aus der Kraftfahrzeugsteuer verwendet werden sollen, erfüllen müssen.

Art. 14 a

Die Kostenanteile, die nach § 13 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes vom 14. August 1963 (BGBl. I S. 681) dem Land bei Kreuzungen mit Kreis- und Gemeindestraßen entstehen, werden dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer entnommen; der Kostenanteil ist grundsätzlich den jeweils nach Art. 13 a, 13 b Abs. 1 oder 13 b Abs. 2 Satz 2 bis 6 zur Verfügung gestellten Mitteln zu entnehmen; im Härtefall werden Zuschüsse aus Art. 13 c gewährt.

Art. 15

(1) Die Bezirke haben in jedem Rechnungsjahr eine Landesschulumlage aufzubringen. Sie beträgt 5 v. H. der staatlichen Ausgaben

- a) für das vom Staat angestellte und besoldete Lehrpersonal (einschließlich Schulräte) öffentlicher Schulen,
- b) für die laufenden Zuschüsse an die Träger nicht-staatlicher öffentlicher Schulen.
Maßgebend sind die Ausgaben im jeweils vorvorhergehenden Rechnungsjahr.

(2) Die für die Ermittlung der Landesschulumlage erforderlichen Durchführungsbestimmungen werden vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus erlassen.

Art. 16

Die Landesschulumlage wird auf die Bezirke nach dem Verhältnis der für die Gemeinden und gemeinde-

freien Grundstücke geltenden Realsteuerkraftzahlen (Art. 23) umgelegt.

Art. 17

(1) Den Bezirken werden die nach Art. 15, 16 zu zahlenden Beträge rechtzeitig vor Beginn des Rechnungsjahres mitgeteilt. Diese sind in vierteljährlichen Teilbeträgen bis zum 10. des auf den Vierteljahresabschluß folgenden Monats an die Staatsoberkasse ohne besondere Aufforderung abzuführen.

(2) Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung der Landesschulumlage können, soweit kreisfreie Gemeinden oder Landkreise mit der Entrichtung von Bezirksumlagen im Rückstand sind, die den säumigen kreisfreien Gemeinden und Landkreisen zustehenden Finanzzuweisungen einbehalten werden; das gleiche gilt, soweit kreisangehörige Gemeinden gegenüber säumigen Landkreisen mit der Entrichtung von Kreisumlagen in Verzug sind, hinsichtlich der diesen Gemeinden zustehenden Finanzzuweisungen.

Art. 18

(1) Die Landkreise legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisangehörigen Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke um (Kreisumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Rechnungsjahres um mehr als 20 v. H. übersteigt.

(3) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. Umlagegrundlagen für die Kreisumlage sind die für die kreisangehörigen Gemeinden geltenden Realsteuerkraftzahlen (Art. 23) einschließlich der aus den Grundsteuerermessbeträgen der gemeindefreien Grundstücke festgesetzten Realsteuerkraftzahlen sowie drei Viertel der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des vorangegangenen Rechnungsjahres. Werden die Hundertsätze, die der Landkreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen; bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

Art. 19

(1) Die Kreisumlage wird für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages am 25. eines jeden Monats fällig. Werden die Kreisumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Gemeinden (Eigentümern gemeindefreier Grundstücke) Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(2) Die Umlagesätze können im Laufe eines Rechnungsjahres einmal geändert werden. Sofern dabei die Umlagesätze erhöht werden, muß die Änderung vor dem 1. Juli vorgenommen werden. Die Änderung der Umlagesätze muß den kreisangehörigen Gemeinden (den Eigentümern gemeindefreier Grundstücke) unverzüglich mitgeteilt werden. Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Rechnungsjahres zurück.

(3) Ist die Kreisumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Landkreise bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Kreisumlage für das laufende Rechnungsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Absatz 1 Satz 2) abzurechnen.

Art. 20

Für einzelne kreisangehörige Gemeinden (gemeindefreie Grundstücke) können je nach Teilnahme an den Vorteilen einer Einrichtung des Landkreises die Hundertsätze nach Art. 18 Abs. 3 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhöht werden.

Art. 21

(1) Die Bezirke legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisfreien Gemeinden und Landkreise um (Bezirksumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Rechnungsjahres um mehr als 20 v. H. übersteigt.

(3) Die Bezirksumlage wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. Umlagegrundlagen für die Bezirksumlagen sind die für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke) geltenden Realsteuerkraftzahlen (Art. 23) sowie drei Viertel der Gemeindefestsetzungen des vorangegangenen Rechnungsjahres. Werden die Hundertsätze, die der Bezirk von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Bezirksumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. Bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschuß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

Art. 22

(1) Die Bezirksumlage wird für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages bei den kreisfreien Gemeinden am 25., bei den Landkreisen am Letzten eines jeden Monats fällig. Werden die Bezirksumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen kreisfreien Gemeinden und Landkreisen Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(2) Die Umlagesätze können im Laufe eines Rechnungsjahres einmal geändert werden. Sofern dabei die Umlagesätze erhöht werden, muß die Änderung vor dem 1. Juni vorgenommen werden. Die Änderung der Umlagesätze muß den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen unverzüglich mitgeteilt werden. Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Rechnungsjahres zurück.

(3) Ist die Bezirksumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Bezirke bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelassenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Bezirksumlage für das laufende Rechnungsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Absatz 1 Satz 2) abzurechnen.

Art. 23

Der Berechnung der Realsteuerkraftzahlen (Art. 4, 16, 18, 21) werden die für die einzelnen Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke festgesetzten Meßbetragssummen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zugrunde gelegt. Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen treffen die näheren Bestimmungen darüber, wie die Meßbeträge zu ermitteln, mit welchen Hundertsätzen sie anzusetzen sind und wie bei der Gewerbesteuer die Ausgleichszuschüsse zu berücksichtigen sind.

Übergangs- und Schlußvorschriften**Art. 24**

Die Ansprüche der Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund des § 15 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz, Amerikanisches Kontrollgebiet Gesetz Nr. 61 vom 20. Juni 1948 — GVBl. S. 211 —) gelten durch die gewährte

Erstaussstattung und durch die Finanzausgleichszahlungen auf Grund dieses Gesetzes als erfüllt.

Art. 25

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. April 1948 in Kraft.*

(2) Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen erlassen die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 16. Oktober 1951 (GVBl. S. 197).

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm

Vom 26. Juli 1966

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Zuständige Behörden für den Vollzug von § 3 Abs. 1 und § 5 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1214) sind die Kreisverwaltungsbehörden, in deren Bereich die Baumaschinen betrieben werden.

(2) Zuständig für den Vollzug von § 5 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm sind die Regierungen.

(3) Soweit der Betrieb von Baumaschinen der Bergaufsicht untersteht, sind die Bergämter, in deren Bereich die Baumaschinen betrieben werden, für den Vollzug von § 3 Abs. 1 und § 5 des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm zuständig.

(4) Den in Absatz 1 bis Absatz 3 genannten Behörden stehen die Befugnisse des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm zu.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1966 in Kraft.

München, den 26. Juli 1966

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Fleischbeschaugesetz

Vom 26. Juli 1966

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

In das Ausführungsgesetz zum Fleischbeschaugesetz (AGFleischbG) vom 7. Februar 1935 (BayBS II S. 290) wird folgender Artikel 10a eingefügt:

„Art. 10a
Bestimmung der zuständigen Behörden
nach § 4 Abs. 1 FleischbG

Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Behörden für die Bildung der Beschaubezirke (§ 4 Abs. 1 Satz 1 des Fleischbeschaugesetzes) und für die Bestellung der Beschauer und deren Stellvertreter (§ 4 Abs. 1 Satz 2 des Fleischbeschaugesetzes) zuständig sind.“

§ 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

München, den 26. Juli 1966

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Berufs-
vertretungen und über die Berufsgerichts-
barkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und
Apotheker

Vom 26. Juli 1966

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Berufsvertretungen und über die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Kammergesetz) vom 15. Juli 1957 (GVBl. S. 162, ber. S. 176), geändert durch das Bayerische Richtergesetz vom 26. Februar 1965 (GVBl. S. 13), wird wie folgt geändert:

1. Art. 38 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Nr. 4 gestrichen;
 - b) der Beistrich in Absatz 1 Nr. 3 wird durch einen Punkt ersetzt;
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben;
 - d) Absatz 4 wird Absatz 3.
2. Art. 41 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Zum nichtrichterlichen Beisitzer kann nicht ernannt werden, wer
 1. Delegierter ist,
 2. dem Vorstand einer Berufsvertretung angehört,
 3. in einer Berufsvertretung bei der Ahndung von Verstößen gegen Berufspflichten mitwirkt,
 4. Bediensteter einer Berufsvertretung ist,
 5. einer staatlichen Behörde angehört, der die Aufsicht über eine Berufsvertretung obliegt.
 Zum nichtrichterlichen Beisitzer kann ferner nicht ernannt werden, wessen Bestallung oder Befugnis zur Berufsausübung ruht oder wem die Ausübung des Berufs untersagt oder vorläufig untersagt ist.“
 - b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Ein nichtrichterlicher Beisitzer, gegen den wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens das Hauptverfahren eröffnet worden ist, dessen Bestallung oder Befugnis zur Berufsausübung ruht oder dem die Ausübung des Berufs vorläufig untersagt ist, kann während dieses Verfahrens oder der Dauer des Ruhens oder der Untersagung sein Amt nicht ausüben.“
 - c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen gelten sinngemäß. Von der Ausübung des Amtes als richterliches oder nichtrichterliches Mitglied eines Berufsgerichts ist auch ausgeschlossen, wer mit dem Sachverhalt, der Gegenstand des berufsgewerkschaftlichen Verfahrens ist, in einem anderen Verfahren, insbesondere als Mitglied eines Organs einer kassenärztlichen oder kassenzahnärztlichen Vereinigung, befaßt war oder ist.“
 - d) In Art. 41 Abs. 8 Nr. 2 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nr. 3 angefügt:
„3. der Beisitzer eine der in Absatz 5 Satz 1 aufgeführten Aufgaben übernimmt.“
3. Art. 50 wird aufgehoben.
4. In Art. 52 Abs. 1 Satz 1 werden der Halbsatz „unbeschadet einer Entscheidung gem. Art. 50“ und die Beistriche zu Beginn und Ende dieses Halbsatzes gestrichen.

5. Art. 53 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Nach Beendigung des Dienststrafverfahrens kann das berufsgewerkschaftliche Verfahren fortgesetzt werden, wenn die Verletzung der Berufspflicht nicht als ein mit einer Dienststrafe zu ahndendes Dienstvergehen gewürdigt worden ist.“
6. Art. 63 Abs. 3 und Abs. 4 werden aufgehoben.

§ 2

Das Amt eines nichtrichterlichen Beisitzers, der nach § 1 Nr. 2 a in den Fällen des Art. 41 Abs. 5 Satz 1 nicht ernannt werden darf, erlischt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1966 in Kraft.
München, den 26. Juli 1966

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung
über die Errichtung einer Hochschule für
Fernsehen und Film in München

Vom 19. Juli 1966

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 138 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Bayern erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Der Freistaat Bayern errichtet eine Hochschule für Fernsehen und Film mit dem Sitz in München.

§ 2

Die Hochschule untersteht unmittelbar dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

§ 3

Die Hochschule dient der Bildung und Ausbildung in den Bereichen des Fernsehens und des Films. Neben der Lehre nimmt sie Forschungsaufgaben wahr. Das Nähere wird durch Satzung geregelt. Eine vorläufige Satzung wird das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1966 in Kraft.

München, den 19. Juli 1966

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Gebührenordnung
des Bayerischen Geologischen Landesamtes

Vom 28. Juni 1966

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Gebührenordnung:

§ 1

Für Beratungen, Begutachtungen und sonstige Leistungen des Bayerischen Geologischen Landesamtes werden Benutzungsgebühren (Gebühren und Auslagen) erhoben.

§ 2

(1) Die Gebühren bemessen sich nach dem Zeitaufwand; sie betragen für Tätigkeiten des

je vollen Tag oder je Stunde

a) wissenschaftl. Personals	160—240 DM	20—30 DM
b) technischen Personals	120 DM	15 DM
c) Hilfspersonals	80 DM	10 DM

(2) Für Leistungen, die in anliegendem Gebührenverzeichnis bewertet sind, und für damit vergleichbare Leistungen bemessen sich die Gebühren nach diesem Verzeichnis.

§ 3

Neben den Gebühren werden die in Art. 13 Abs. 1 KG aufgeführten Auslagen erhoben.

§ 4

Die Behörden des Freistaates Bayern sind von der Zahlung von Gebühren und Auslagen befreit, wenn sie nicht berechtigt sind, sie einem Dritten aufzuerlegen.

§ 5

Die Leistungen können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1966 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung des Bayerischen Geologischen Landesamtes vom 8. Juni 1960 (GVBl. S. 109) außer Kraft.

(2) Benutzungsverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung begründet worden sind, werden nach der Gebührenordnung des Bayerischen Geologischen Landesamtes vom 8. Juni 1960 (GVBl. S. 109) abgewickelt.

München, den 28. Juni 1966

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. Otto S c h e d l, Staatsminister

Gebührenverzeichnis

zur Gebührenordnung des Bayerischen Geologischen Landesamtes

I. Bodenmechanische und ingenieurgeologische Untersuchungen

A. Laboratoriumsuntersuchungen

1. Auspressen, Bestimmen und Beurteilen einer ungestörten Bodenprobe nach DIN 4022 und DIN 18 300	DM	15,—
2. Bestimmen und Beurteilen wie vor an einer gestörten Bodenprobe		1,—
3. Bestimmung des Wassergehaltes		5,—
4. Siebanalyse trocken		15,—
5. „ „ naß		25,—
6. Schlämmanalyse		40,—
7. kombinierte Sieb-Schlämmanalyse		50,—
8. Bestimmung der Ausrollgrenze		20,—
9. „ „ Fließgrenze		40,—
10. „ „ Schrumpfgrenze		15,—
11. „ „ Zerfallsziffer		30,—
12. „ „ des Raumgewichtes		15,—
13. „ „ des spez. Gewichtes		25,—
14. „ „ der lockersten und dichtesten Lagerung		50,—
15. „ „ Wasseraufnahme nach ENSLIN		25,—
16. „ „ kapillaren Steighöhe		30,—
17. „ „ Durchlässigkeit an bindigen Böden		60,—
18. „ „ Durchlässigkeit an nicht bindigen Böden		40,—
19. „ „ Durchlässigkeit an grobkörnigen Böden		60,—
20. „ „ Luft-(Gas-)durchlässigkeit		50,—
21. „ „ des optimalen Wassergehaltes im Proctor- oder CBR-Gerät		150,—
22. „ „ optimalen Wassergehaltes im Großgerät (Ø 30 cm)		250,—

23. Bestimmung des optimalen Wassergehaltes im CBR-Gerät und gleichzeitige Durchführung des CBR-Ver-suches für alle Punkte	DM	200,—
24. Druckversuch mit unbehinderter Seiten-dehnung einschl. Zuschneiden der Proben		35,—
25. Kompressionsversuch bei 5 Laststufen		125,—
25a für jede weitere Laststufe		15,—
26. wie 25; mit Bestimmung der Durch-lässigkeit		150,—
27. Rahmenscherversuche bei 4 Einzelver-suchen an bindigen Böden; konsolidierter Schnellversuch		175,—
27a für jeden weiteren Einzelversuch		35,—
28. wie 27; konsolidierter Langsamversuch		300,—
28a für jeden weiteren Einzelversuch		30,—
29. Rahmenscherversuch bei 4 Einzelver-suchen an nicht bindigen Böden		125,—
29a für jeden weiteren Einzelversuch		35,—
30. Dreiachsialer Druckversuch an bindigen Böden bei 3 Einzelversuchen als konsoli-dierter oder nicht konsolidierter Schnellversuch		150,—
30a für jeden weiteren Einzelversuch		35,—
31. Dreiachsialer Druckversuch an bindigen Böden als konsolidierter Langsamver-such		400,—
31a für jeden weiteren Einzelversuch		100,—
32. Messung der Porenwasserdrücke im dreiachsialen Gerät; je Einzelversuch		30,—
33. Dreiachsialer Druckversuch an nicht bindigen Böden mit 3 Einzelversuchen		100,—
33a für jeden weiteren Einzelversuch		35,—
34. Frostbeständigkeit nach DIN 52 104 C		160,—
35. Untersuchung der Frostbeständigkeit (Schnellversuch)		100,—
36. Untersuchung der Frosthebung mit Temperaturgefälle in der Probe		100,—

B. Feldversuche

37. Sondierungen mit der leichten Ramm-sonde		
a) ohne bauseitige Gestellung von Hilfs-kräften, je lfm		7,—
b) bei bauseitiger Gestellung von min-destens 1 Hilfskraft, je lfm		6,—
c) ohne Gestellung von Bedienungs-personal von seiten des Amtes, je lfm		4,—
d) für a, b oder c mindestens jedoch		50,—
e) bei Verwendung einer Schlitzstange erhöht sich die Gebühr der Posi-tionen 37a—c je lfm um		2,—
38. Sondierung mit der Drehflügelsonde		
a) Rammung je lfm		15,—
b) Einzelversuch zur Bestimmung der Schorfestigkeit		25,—
c) zusammen mindestens jedoch		100,—
39. Bestimmung des Raumgewichtes und Wassergehaltes in situ mit Isotopen-sonde je lfm		60,—
mindestens jedoch		75,—
40. Bestimmung des Raumgewichtes durch Ersatzmethode		20,—
41. Lastplattenversuch ohne Gestellung des Gegenlastwiderlagers		225,—
42. CBR-Feldversuch		200,—
43. Entnahme von gestörten Proben		1,—
44. „ „ ungestörten Proben		10,—
45. Profilaufnahme an Bohrkernen		
46. Fließgeschwindigkeits- und Fließweg-messung		
47. Kluftrmessungen im anstehenden Ge-stein und Auswertung		
48. Schadensaufnahmen		
49. Geodätische Messungen an Bauwerken und im Gelände		

nach
Zeitaufwand
gem. § 2

C. Modellversuche		DM
		nach Zeit- und Materialaufwand gem. § 2
50. Modellversuche über erdstatische Probleme, Strömungsaufgaben u. ä. Fragestellungen		
II. Bodenkundliche Laboratoriumsuntersuchungen		
1. pH-Zahl		3,—
2a Austauschkapazität (KAPPEN)		10,—
b " (VAGELER-ALTEN)		12,—
c " (MEHLICH)		15,—
d Kationen Ca, K, K u. Na in % des T-Wertes nach MEHLICH		40,—
3. Karbonatbestimmung (gasvolumetrisch)		6,—
4. Austauschbares Kalzium (in NH ₄ Cl)		10,—
5. Gesamt-K ₂ O-Gehalt		25,—
6. Lactatlösl. K ₂ O-Gehalt		4,—
7. Gesamt-P ₂ O ₅ -Gehalt		20,—
8. Lactatlösl. P ₂ O ₅ -Gehalt		4,—
9. Ca, Mg, Fe, Al, Mn je Element		15,—
9a jedoch mindestens		30,—
10. Dithionitlösl. Eisen (DEB)		10,—
11. Gesamtkohlenstoffgehalt		10,—
12. Gesamtstickstoffgehalt		15,—
13. Humusgehalt (LICHTERFELDE)		8,—
14. Stabilitätszahl (HOCK)		3,—
15. Wassergehaltsbestimmung		5,—
16. Glühverlust		13,—
17. Leitfähigkeitsmessung des Bodens		10,—
18. Korngrößenanalyse des Feinbodens unter 2 mm ϕ (KÖHN) je Fraktion (< 2 μ , 2—6 μ , 6—20 μ , 20—63 μ).		5,—
19. Nasse Siebanalyse der Fraktionen 2—0,6, 0,6—0,2, 0,2—0,06 mm ϕ		15,—
20. Trockene Siebanalyse der Fraktionen 2—6, 6—20, 20—60, > 60 mm ϕ		15,—
III. Bestimmung der Radioaktivität		
1. Qualitative Aktivitätsbestimmung		15,—
2. Quantitative Aktivitätsbestimmungen:		
a) Gesamtanalyse in U-Äquivalent, je Probe		25,—
b) Analyse getrennt nach K ₂ O-Anteil und U+Th-Anteil (γ -Strahlung, ψ -Strahlung)		50,—
3. Radioaktivitätsmessungen im Gelände	} nach Zeitaufwand gem. § 2	
4. Gammalogmessungen in Bohrungen		
IV. Mineralogisch-petrographische Untersuchungen		
1. Herstellung eines Dünnschliffs		8,— bis 15,—
2. Mikroskopische Untersuchung eines Dünnschliffs		
a) qualitativ		25,— bis 50,—
b) quantitativ		70,— bis 90,—
3. Bestimmung eines Körnerpräparats		
a) qualitativ		20,— bis 30,—
b) quantitativ		50,—
4. Schwermineralanalyse		
a) qualitativ		30,— bis 50,—
b) quantitativ		60,— bis 80,—
5. Mineralbestimmung mit Hilfe von Röntgenbeugungsaufnahmen		
a) qualitativ		50,—
b) halbquantitativ je Mineral		50,—
6. Röntgenfluorimetrie		
a) qualitative Bestimmung, je Element		10,—
b) quantitative Bestimmung, je Element		30,—
7. Polarographie		
quantitative Elementbestimmung		40,—
8. Sedimentationsanalysen nach ATTERBERG	nach Zeitaufwand gem. § 2	

9. Aktivitätsbestimmung von Tonen	DM 40,—
V. Photographische Arbeiten	
1. Aufnahmen von Karten und Plänen (Auszüge, maßstäbliche Veränderungen) je nach Schwierigkeit und Größe (DIN A 5 — 55×60 cm)	10,— bis 40,—
2. Rückvergrößerungen auf DIN A 4 bis 100×100 cm je nach Größe und Maßgenauigkeit	
a) auf Normalpapiere einschl. Lackpapier	5,— bis 40,—
b) auf Transparentfolien (maßhaltig)	10,— bis 50,—
3. Kontaktkopien von Negativen DIN A 5 100×100 cm	
a) auf Papier	0,50 bis 15,—
b) auf Klarfilm (transp.)	1,— bis 40,—
4. Einfache Dokumentation (1:1) Auszüge aus wissenschaftl. Werken, Gutachten usw. DIN A 4	1,—
DIN A 3	2,—
5. Wissenschaftl. Aufnahmen von Dünnschliffen, Anschliffen, Fossilien usw.	20,— bis 100,—
a) von obigen Aufnahmen Kopien erstellen 9×12, 13×18 cm und darüber	0,50 bis 10,—
6. Lichtpausarbeiten von Gutachten, Plänen usw. von DIN A 4 bis 100×100 cm und darüber	0,50 bis 6,50
a) auf Transparentpapier	1,20 bis 20,—

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen

Vom 18. Juli 1966

Auf Grund des § 52 Abs. 3 der Verordnung, den Vollzug der Reichs-Gewerbeordnung betreffend, vom 29. März 1892 (BayBS IV S. 9) in Verbindung mit § 9 Nr. 11 und § 10 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 19. Dezember 1956 (BayBS I S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

§ 1

Zulassungsbehörde im Sinne von §§ 4 und 5 sowie zuständige Behörde im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 14 Abs. 1 Satz 2 und § 19 Abs. 2 der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 15. August 1963 (BGBl. I S. 697) in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 25. August 1965 (BGBl. I S. 1029) ist das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge.

§ 2

Zuständige Behörde im Sinne von § 3 Abs. 2 der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen ist das Gewerbeaufsichtsamt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1966 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 4. Oktober 1963 (GVBl. S. 202) außer Kraft.

München, den 18. Juli 1966

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge
Hans Schütz, Staatsminister

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Münchener Zeitungsverlag, 8 München 3, Bayerstr. 57/67. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährlich DM 2,90, Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pf. Je weitere 4 Seiten 10 Pf. + Porto. Einzelnummern durch die Buchh. J. Schweitzer Sortiment, 8 München 2, Ottostraße 1a